

Bericht des städtischen Petitionsausschusses Nr. 11 vom 5. September 2012

Der städtische Petitionsausschuss hat am 5. September 2012 die nachstehend aufgeführten 19 Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Elisabeth Motschmann
(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet, folgende Petitionen für erledigt zu erklären, da die Stadtbürgerschaft keine Möglichkeit sieht, den Eingaben zu entsprechen:

Eingabe-Nr.: S 17/346

Gegenstand: Erhöhung der Verkehrssicherheit

Begründung: Die Petenten regen diverse Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssituation in ihrem Stadtteil an. Insbesondere wenn es auf der B 75 zu Verkehrsbehinderungen komme, nutzten Autofahrer die Straßen ihres Stadtteils als Ausweichstraßen. Die bestehenden Geschwindigkeitsbeschränkungen würden oft ignoriert. Da viele Straßen nicht über einen Gehweg verfügten, bestehe eine besondere Gefährdung für Kinder, Fußgänger und Radfahrer. Teilweise sei ein Queren der Straßen nicht möglich. Ebenso verhalte es sich mit dem Ausfahren aus Anliegerstraßen. Deshalb solle unter anderem im gesamten Stadtteil ein Tempolimit von 30-km/h angeordnet werden. Um Geschwindigkeitsüberschreitungen zu vermeiden, sollten vor den Ampeln weitere Ampeln installiert werden, die bei Geschwindigkeitsüberschreitungen ein Rotlicht anzeigen. Schleichverkehre sollten durch Einbahnstraßenregelungen vermieden werden. Lkw-Verkehre über 3,5 t sollten unterbunden werden, weil die Straßen darauf nicht ausgelegt seien. Auch solle für die Ortsfahrbahnen der B 75 ein Nachfahrverbot für Lkw angeordnet werden.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten eine Stellungnahme des Senators für Inneres und Sport und des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass die Verkehrssituation im hier interessierenden Stadtteil bei Behinderungen auf der B 75 schwierig ist. Maßnahmen können jedoch insoweit nur einzelfallbezogen anhand der konkreten Baustelle und der Umleitungsverkehre getroffen werden. Die Baustellen werden mit dem Ortsamt und dem Beirat besprochen. In diesem Rahmen können auch gegebenenfalls erforderliche zusätzliche Sicherungsmaßnahmen erörtert und auf ihre Realisierbarkeit hin überprüft werden.

Nach den dem Petitionsausschuss vorliegenden Stellungnahmen sind – außerhalb von Baustellen auf der B 75 - keine Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit in den Wohnstraßen des hier interessierenden Stadtteils erforderlich. Es gibt hier keine signifikant erhöhten Verkehrsunfallzahlen. Konkrete Gefährdungen sind auch dem zuständigen Polizeirevier nicht bekannt. Allerdings ist bekannt, dass

die vorgeschriebenen Geschwindigkeiten auf den Ortsfahrbahnen der B 75 teilweise überschritten werden. Auch kommt es zu Rotlichtverstößen an den Ampeln. Da Verkehrsüberwachungen gezeigt haben, dass erhöhter Kontrolldruck eine Verhaltensänderung hervorruft, sollte die Vorsitzende des Petitionsausschusses den Senator für Inneres und Sport darum bitten, die hier interessierenden Straßen vermehrt bei der Verkehrsüberwachung zu berücksichtigen.

Sofern auf der B 75 keine Behinderungen bestehen, ist in den Wohnstraßen beidseits nur ein geringes Verkehrsaufkommen zu verzeichnen. Sie werden nahezu ausschließlich von Anwohnern sowie Lieferfahrzeugen befahren. Für die Verbindungsstraße ins niedersächsische Umland gilt etwas anderes. Allerdings ist hier bereits vor Jahren ein Verkehrsberuhigungskonzept erarbeitet worden, das mit einer Tempo-30-Regelung, Straßeneinengungen, zahlreichen Hochpflasterungen und einem Lkw-Durchfahrtsverbot die Verkehrssicherheit gewährleistet.

Das im Rahmen einer Verkehrszählung ermittelte Lkw-Aufkommen bewegt sich im Rahmen vergleichbarer Straßen und zeigt sich nicht auffällig. Insbesondere haben die Lkw-Zahlen gezeigt, dass es sich nicht um Schleichverkehre, sondern vielmehr um gebietsbezogenen Liefer- und Handwerkerverkehr handelt. Die geringe Anzahl der Lkw auf der Ortsfahrbahn der B 75 erlaubt die Schlussfolgerung, dass die Fahrzeuge normalerweise auf der Bundesstraße bleiben. Maßnahmen zur Unterstützung der Nutzung der B 75 sind demnach entbehrlich.

Für das gewünschte Lkw-Nachfahrverbot auf der Ortsfahrbahn der B 75 gibt es keine Rechtsgrundlage. Weder sind die Lärmwerte überschritten, noch haben sich Unfälle ereignet, die eine derartige Maßnahme rechtfertigen könnten.

Zur weiteren Begründung wird Bezug genommen auf die sehr ausführliche Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr. Sie erscheint dem Petitionsausschuss nachvollziehbar und in sich schlüssig. Die von den Petenten dagegen erhobenen Bedenken teilt der Petitionsausschuss nicht.

Eingabe-Nr.: S 18/20

Gegenstand: Tarifgestaltung im öffentlichen Nahverkehr

Begründung: Die Petentin regt an, die Beförderung von Hunden im öffentlichen Personennahverkehr kostenfrei durchzuführen. Die Petition wird von sieben Mitzeichnern unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Außerdem hat er die Petition öffentlich beraten. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Entscheidung über die erhobenen Beförderungsentgelte liegt beim Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen. Nach dessen Tarifbestimmungen werden kleine Tiere (auch kleine Hunde) kostenlos befördert, wenn sie in geeigneten Behältern oder auf dem Schoß transportiert werden. Anderenfalls ist der Preis eines Kindereinzeltickets zu zahlen.

Diese Regelung erscheint dem Petitionsausschuss sachgerecht. Zum einen beanspruchen Hunde teilweise in Bussen und Bahnen sehr viel Platz, sodass ein Beförderungsentgelt angemessen erscheint. Zum anderen müsste Bremen mögliche Einnahmeausfälle ausgleichen, die entstehen, wenn die Beförderungstarife durch einseitiges Verlangen Bremens so geändert werden, dass alle Hunde kostenfrei befördert werden. Hierfür stehen keine finanziellen Mittel zur Verfügung.

Eingabe-Nr.: S 18/22

Gegenstand: Leistungen aus dem Bildungspaket (Übernahme der Kosten für eine Klassenfahrt)

Begründung: Die Petentin beschwert sich darüber, dass ihr für ihren Sohn gestellter Antrag auf Gewährung von Leistungen aus dem sogenannten Bildungspaket auf Übernahme der Kosten für eine Klassenfahrt abgelehnt worden sei.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Dem Antrag auf Übernahme der Kosten für die Klassenfahrt ihres Sohnes fügte die Petentin trotz mehrfacher Aufforderung nicht die erforderliche Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde bei, sodass der Antrag im Ergebnis wegen fehlender Mitwirkung abgelehnt wurde. In ihrer Stellungnahme weist die senatorische Behörde jedoch darauf hin, dass eine nachträgliche Leistungserbringung möglich ist, sobald die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen. Der Ausschuss verweist die Petentin daher auf die Möglichkeit, durch eine nachträgliche Beibringung der erforderlichen Unterlagen eine Erstattung der Kosten zu erlangen.

Eingabe-Nr.: S 18/23

Gegenstand: Übernahme von Mietkaution und Maklerkosten

Begründung: Der Petent beklagt sich darüber, dass Mietkaution und Maklerkosten direkt vom Amt für Soziale Dienste an Vermieter und Makler überwiesen werden und bezweifelt, dass dies mit dem Sozialdatenschutz vereinbar sei. Vermieter und Makler erlangten dadurch Kenntnis über seine finanzielle Situation, was sein Recht auf informationelle Selbstbestimmung beeinträchtigt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Leistungen für Unterkunft (auch Mietkaution und Maklerkosten) sollen nach den gesetzlichen Bestimmungen des SGB XII an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden, wenn die zweckentsprechende Verwendung durch die leistungsberechtigte Person nicht sichergestellt ist. In der Stellungnahme hat die senatorische Behörde nachvollziehbar dargelegt, warum dies bei dem Petenten der Fall war.

Ein Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen liegt nicht vor, da die Überweisungen verschlüsselt erfolgen und auf dem Kontoauszug zwar der Zweck der Zahlung, nicht aber erkennbar ist, um welche Art von Zahlung beziehungsweise Leistungen es sich handelt, die dort ausgewiesen sind. Konkrete Informationen über die finanzielle Situation des Petenten erlangen Makler und Vermieter dadurch nicht. Zudem erfolgt die Überweisung an Dritte in aller Regel auch nur mit Zustimmung des Leistungsempfängers.

Eingabe-Nr.: S 18/26

Gegenstand: Ausnahme von den Verboten der Umweltzone

Begründung: Der Petent begehrt eine Ausnahmegenehmigung zum Befahren der Umweltzone. Aufgrund seiner Behinderung sei er täglich auf sein Auto angewiesen, das jedoch nur über die gelbe Plakette verfüge. Die Anschaffung eines neuen Wagens übersteige seine finanziellen Möglichkeiten, zumal das alte Auto aufgrund der gelben Plakette praktisch wertlos sei.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Seit dem 1. Januar 2011 ist eine Einfahrt in die Bremer Umweltzone nur noch für Fahrzeuge mit grüner Plakette erlaubt. Ausnahmen vom Verbot sind sowohl bundesgesetzlich als auch durch eine bremische Verwaltungsvorschrift geregelt.

Unter bestimmten Voraussetzungen sind danach Fahrzeuge von schwerbehinderten Menschen privilegiert. Ferner ist eine Ausnahmegenehmigung möglich, sofern das betreffende Fahrzeug vor Beschlussfassung der Bremischen Bürgerschaft über die Einrichtung einer Umweltzone auf den Halter zugelassen wurde.

Da keine der geforderten Merkmale beim Petenten vorlagen, wurde der vom Petenten gestellte Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von der zuständigen Behörde abgelehnt. Die Anwendung der Härtefallregelung wurde geprüft, kam aber aufgrund der fehlenden Voraussetzungen nicht in Betracht. Zu den Einzelheiten wird auf die Stellungnahme der senatorischen Behörde verwiesen.

Eingabe-Nr.: S 18/29

Gegenstand: Meldung der Abwesenheit bei Bezug von staatlichen Leistungen

Begründung: Der Petent regt zur Entlastung der öffentlichen Haushalte an, ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern, die sich nach seiner Wahrnehmung teilweise bis zu fünf Monate im Jahr in ihrem Heimatland aufhielten und dennoch weiterhin staatliche Leistungen (Hartz IV, Grundsicherung, Wohngeld, Rente) bezögen, diese Leistungen entsprechend zu kürzen beziehungsweise die Leistungen für den Zeitraum der Abwesenheit ganz einzustellen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die angesprochenen staatlichen Leistungen beruhen auf verschiedenen Rechtsgrundlagen und haben entsprechend unterschiedliche Leistungsvoraussetzungen, auch was den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland betrifft. So unterscheiden sich die Anforderungen an einen Bezieher von Sozialhilfe (SGB XII) von denen eines Beziehers von Arbeitslosengeld (SGB II). Hinsichtlich der Einzelheiten wird auch die ausführliche Stellungnahme der senatorischen Dienststelle verwiesen.

Der Ausschuss ist der Auffassung, dass der Gesetzgeber insgesamt mit den unterschiedlichen gesetzlichen Bestimmungen ausreichende Regelungen hinsichtlich lang andauernder Auslandsaufenthalte getroffen hat.

Eingabe-Nr.: S 18/34

Gegenstand: Kunstmeile für Bremen

Begründung: Der Petent regt an, für Künstlerinnen und Künstler im Bereich der Kunsthalle einen permanenten Marktplatz zur exklusiven Direktvermarktung ihrer Objekte einzurichten. Hierzu könnte, nachdem die rechtlichen Grundlagen durch die Bremische Bürgerschaft geschaffen wurden, eine private Gesellschaft gegründet werden. Die Petition wird von drei Mitzeichnern unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Kultur sowie des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Außerdem hat er die Petition öffentlich beraten.

Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

In Bremen existieren bereits rechtliche, fachliche und organisatorische Instrumentarien, die eine ganzjährige Verkaufsmöglichkeit von Kunst durch die Produzenten zulassen. Dies gilt auch für die Idee, einen permanenten Marktplatz zur Direktvermarktung künstlerischer Werke einzurichten. Dies umzusetzen ist Aufgabe der Künstlerschaft und ihrer Berufsverbände.

Es gibt bereits jetzt vielfältige Möglichkeiten, Kunstwerke unabhängig von privaten Galerien und Ausstellungen zu veräußern. Diese Aktivitäten unterstützt der Senator für Kultur im Rahmen seiner Förderprogramme.

Eingabe-Nr.: S 18/45

Gegenstand: Aufenthaltsregelung

Begründung: Der Petent hat sich an den Petitionsausschuss gewandt mit dem Ziel, eine Aufenthaltsgenehmigung zu erhalten. Er trägt vor, er habe fast 20 Jahre seines Lebens in Deutschland verbracht und sich bemüht, sich in die Gesellschaft zu integrieren. In seinem Heimatland lebe er in Not und Elend. Deshalb sei er einige Jahre alle drei Monate von seinem Heimatland nach Deutschland und wieder zurück gereist. Momentan verfüge er über eine Duldung. In Deutschland beziehe er keine finanziellen staatlichen Hilfen. Er werde von seiner Familie mit dem Nötigsten versorgt. Seine Bemühungen um einen Studienplatz in Deutschland seien erfolglos geblieben, weil er keine Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis habe.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nachdem der Asylantrag des Petenten vor Jahren erfolglos geblieben ist, wurde der Aufenthalt seiner Familie über längere Zeit geduldet. Vor einigen Jahren reiste der Petent in sein Heimatland aus. Nach mehreren Kurzaufenthalten im Bundesgebiet beantragte der Petent, ihm eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Diesen Antrag lehnte das Stadtamt ab und forderte den Petenten unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise auf. Ein Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes blieb erfolglos.

Die Anerkennung eines Ausreisehindernisses nach § 25 Abs. 5 AufenthG in Verbindung mit Artikel 8 Abs. 1 EMRK setzt voraus, dass die Ausreise unzumutbar ist. Eine den Schutz des Privatlebens nach Artikel 8 Abs. 1 EMRK auslösende Verbindung mit der Bundesrepublik Deutschland als Aufenthaltsstaat kommt insbesondere für solche Ausländer in Betracht, die aufgrund eines Hineinwachsens in die hiesigen Verhältnisse mit gleichzeitiger Entfremdung von ihrem Heimatland so eng mit der Bundesrepublik Deutschland verbunden sind, dass sie quasi deutschen Staatsangehörigen gleichzustellen sind, während sie mit ihrem Heimatland im Wesentlichen nur noch das formale Band der Staatsangehörigkeit verbindet. Für den Petitionsausschuss ist nachvollziehbar, dass das Stadtamt und auch das Verwaltungsgericht diese enge Bindung des Petenten an die Bundesrepublik nicht feststellen konnten. Auch wenn der Petent lange Zeit in Deutschland gelebt hat, war ihm über Jahre die Lebensführung in seinem Heimatland möglich.

Da der Lebensweg des Petenten jedoch stark mit der Bundesrepublik verknüpft ist, sollte ihm in dem abschließenden Schreiben nahegelegt werden, sich an die Härtefallkommission zu wenden. Die vom Stadtamt und dem Verwaltungsgericht festgestellten Gründe für die Ablehnung eines Aufenthaltsrechts entfalten im Härtefallverfahren keine unmittelbare Bindungswirkung.

Eingabe-Nr.: S 18/58

Gegenstand: Erschließungsbeitrag (Säumniszuschlag, Aussetzungszinsen)

Begründung: Die Petentin wendete sich zunächst gegen Säumniszuschläge und in der Folge gegen Aussetzungszinsen, die aufgrund ihrer verspäteten Zahlung von Erschließungsbeiträgen vom Amt für Straßen und Verkehr erhoben worden sind. Sie möchte eine nachträgliche Reduzierung der Zinsforderung erreichen, da die lange Verfahrensdauer von ihr nicht verschuldet worden sei und die Zahlung zudem ihre finanziellen Möglichkeiten übersteige.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Ende des Jahres 2006 wurde für das Grundstück der Petentin aufgrund von Baumaßnahmen ein Erschließungsbeitrag festgesetzt, gegen den sie Anfang des Jahres 2007 Widerspruch einlegte und Aussetzung der sofortigen Vollziehung beantragte. Etwa ein halbes Jahr später teilte die Behörde der Petentin mit, dass das Einziehungsverfahren bis zur Entscheidung über den Antrag auf Aussetzung der sofortigen Vollziehung ausgesetzt werde. Sie wies die Petentin weiter darauf hin, dass für die Dauer der Aussetzung in jedem Fall Zinsen auf die Summe des Erschließungsbeitrags zu zahlen seien.

Nach erfolgter Anhörung wies die Behörde den Widerspruch der Petentin im Sommer 2011 zurück und lehnte den Antrag auf Aussetzung der sofortigen Vollziehung ab. Die Entscheidung erlangte Bestandskraft und die Petentin zahlte den geforderten Erschließungsbeitrag.

Anschließend setzte das Amt für Straßen und Verkehr einen Säumniszuschlag auf den Erschließungsbeitrag fest, gegen den die Petentin Widerspruch einlegte und gleichzeitig den Erlass der Forderung beantragte. Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens wurde der Säumniszuschlag in Aussetzungszinsen umgewandelt, sodass sich die ursprüngliche Forderung um etwas mehr als die Hälfte verringerte. Im übrigen wurde der Widerspruch als unbegründet zurückgewiesen. Der Bescheid erlangte Rechtskraft.

Hinsichtlich des Antrags auf Erlass der Zinsforderung wies die Behörde die Petentin darauf hin, dass aufgrund der Vorschriften zur Landeshaushaltsordnung vor einem Erlass zunächst zu prüfen sei, ob die Voraussetzungen für eine Stundung vorlägen. Dafür benötige man entsprechende Auskünfte.

Nachdem die Petentin die Zinsforderung beglichen hatte, teilte die Behörde ihr mit, dass ihr Antrag auf Erlass der Forderung nunmehr als gegenstandslos betrachtet werde.

Nach umfassender Würdigung der Sach- und Rechtslage schließt sich der Ausschuss der Stellungnahme der senatorischen Dienststelle an, dass eine weitere Reduzierung der Zinsforderung rechtlich nicht möglich ist.

Zwar bietet das Bremische Gebührenbeitragsgesetz die Möglichkeit, aus Gründen der Billigkeit Aussetzungszinsen zu erlassen, jedoch liegen die Voraussetzungen im Fall der Petentin nicht vor.

Es ist in der ständigen Rechtsprechung allgemein anerkannt, dass eine überlange Dauer von Rechtsbehelfen einer Festsetzung von Aussetzungszinsen nicht entgegen steht. Die Erhebung von Aussetzungszinsen soll zum einen verhindern, dass durch Rechtsbehelfe ohne ernsthafte Erfolgsaussichten die Abgabentrachtung zinslos hinausgeschoben wird. Zum anderen sollen der Zinsnachteil des Abgabengläubigers, der den Betrag nicht schon bei Fälligkeit, sondern erst später erhält, und der Zinsvorteil des Abgabengläubigers ausgeglichen werden. Unerheblich ist dabei, ob der Abgabenschuldner tatsächlich einen Zinsvorteil hat.

Vor diesem Hintergrund erfolgte auch bereits im Jahr 2007 der ausdrückliche Hinweis an die Petentin, dass für die Dauer des Verfahrens in jedem Fall Zinsen entstehen würden. Aus der Tatsache, dass sich die Behörde über einen so langen Zeitraum nicht wieder bei ihr meldete, durfte sie nicht schließen, dass sich das Verfahren quasi von selbst erledigt habe und ihrem Antrag stattgegeben worden sei. Im Gegenteil hätte sie durch Erhebung einer Untätigkeitsklage das Verfahren beschleunigen können. Ferner hätte sie das Risiko der Aussetzungszinsen dadurch abmildern können, indem sie unter Verzicht auf die Aussetzung der Vollziehung während des Laufs des Rechtsbehelfsverfahrens freiwillige Leistungen auf die Erschließungsbeiträge entrichtet hätte. Diese Möglichkeiten hat die anwaltlich vertretene Petentin jedoch ersichtlich nicht genutzt.

Schließlich kann auch der Einwand der Petentin, dass sie finanziell nicht leistungsfähig sei, nicht unmittelbar zu einem Erlass der Aussetzungszinsen aus Gründen der Billigkeit führen. Nach dem Bremischen Gebührenbeitragsgesetz sind in diesem Falle die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung sowie die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften ergänzend anzuwenden. Danach sind vor einem Erlass zunächst die Voraussetzungen einer Stundung zu prüfen.

Die Behörde hat der Petentin dies mitgeteilt und um entsprechende Auskünfte gebeten, die geeignet sind, das Vorliegen einer erheblichen Härte zu belegen.

Entgegen der Auffassung der Petentin ist daher eine unmittelbare Prüfung eines Erlass der Forderung nach bremischem Recht nicht möglich.

Der Ausschuss bittet, folgende Petitionen für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: S 17/181

Gegenstand: Weiterführung eines Gehwegs

Begründung: Der Petent begehrt die Weiterführung eines Gehwegs, um eine Gefahrenquelle für Fußgänger und Radfahrer zu beseitigen, die derzeit auf einen unbefestigten Seitenstreifen ausweichen müssen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Inneres und Sport sowie des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Aufgrund der unterschiedlichen Interessenlagen hat es einige Zeit in Anspruch genommen, im Einvernehmen mit allen Beteiligten ein Gesamtkonzept für das betroffene Wohngebiet zu erarbeiten, das auch die Forderung des Petenten berücksichtigt. Im Rahmen dieses Gesamtkonzepts ist nunmehr der Ausbau der Straße sowie das Anlegen durchgehender Fußwege vorgesehen, sodass dem Anliegen des Petenten entsprochen wird.

Eingabe-Nr.: S 18/5

Gegenstand: Erhalt eines Gebäudekomplexes

Begründung: Die Petentin begehrt die Erhaltung eines Gebäudekomplexes sowie dessen Umbau zu einem Kulturzentrum.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Gebäudekomplex wurde inzwischen abgerissen. Der Neubau und die Vermarktung der neuen Wohnungen sind bereits weit fortgeschritten, sodass sich die Eingabe der Petentin erledigt hat.

Ergänzend sei noch darauf hingewiesen, dass sich der alte Gebäudekomplex auf einem privaten Grundstück befand, sodass Einwirkungsmöglichkeiten durch die Stadt Bremen nicht gegeben waren. Eine Verletzung öffentlich-rechtlicher Vorschriften durch den Abriss und die neue Nutzung des Grundstücks lagen nicht vor.

Eingabe-Nr.: S 18/22

Gegenstand: Leistungen aus dem Bildungspaket (Übernahme der Kosten für Nachhilfeunterricht)

Begründung: Die Petentin beschwert sich darüber, dass ihr für ihren Sohn gestellter Antrag auf Gewährung von Leistungen aus dem sogenannten Bildungspaket auf Übernahme der Kosten für Nachhilfeunterricht abgelehnt worden sei.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Dem Antrag der Petentin auf Gewährung von Leistungen für den Nachhilfeunterricht ihres Sohnes wurde zwischenzeitlich entsprochen, sodass sich die Eingabe erledigt hat.

Eingabe-Nr.: S 18/24

Gegenstand: Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse in städtischen Betrieben und Gesellschaften

Begründung: Die Petentin rügt, dass sie nicht über ihre Rechte als Arbeitnehmerin im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses mit einer städtischen Gesellschaft aufgeklärt worden sei. Erst nach mehrfacher Intervention habe man ihr die zustehenden Leistungen, wie Gratifikationsnachzahlungen und Urlaubsansprüche, gewährt. Die Petentin befürchtet, dass geringfügig beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auch in anderen städtischen Betrieben und Gesellschaften nicht gesetzeskonform behandelt werden und bittet um eine entsprechende Überprüfung. Die Petition wird von 22 Mitzeichnern unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Inneres und Sport sowie der Senatorin für Finanzen eingeholt. Außerdem hat er die Petition öffentlich beraten. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petentin wurden mittlerweile die ihr gesetzlich zustehenden Rechte gewährt.

Die Senatorin für Finanzen führt in Zusammenarbeit mit dem kommunalen Arbeitgeberverband Informationsveranstaltungen für die bremischen Gesellschaften zum Thema geringfügige Beschäftigung durch. Hier wird darauf hingewiesen, dass es sich um normale Arbeitsverhältnisse handelt und die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer tarifgerecht zu entlohnen sind.

Mittlerweile hat die Senatorin für Finanzen bei den senatorischen und gleichgestellten Behörden, den zugeordneten Dienststellen, Sonderhaushalten, Eigenbetrieben, Museumsstiftungen, Anstalten des öffentlichen Rechts und Gesellschaften, an denen das Land oder die Stadtgemeinde mit mindestens 50 % beteiligt sind, eine Umfrage zu Art und Anzahl der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse durchgeführt. Danach steht fest, dass in den letzten Jahren bis auf zwei Gesellschaften alle Betriebe und Einrichtungen die geringfügig Beschäftigten entsprechend der Rechtslage beschäftigt haben. Beide Gesellschaften haben ihre Verträge mittlerweile geändert.

Eingabe-Nr.: S 18/28

Gegenstand: Übertragbarkeit des Stadttickets

Begründung: Der Petent regt an, eine freie Übertragbarkeit des Bremer Stadttickets einzuführen. In seiner jetzigen Form sei das Ticket unsozial. Höhere Kosten würden im Falle der Übertragbarkeit nicht entstehen. Da das Ticket durch die Übertragbarkeit attraktiver werde, würde es auch häufiger gekauft. Die Kontrolle der Tickets werde einfacher, wenn keine Nummer mehr auf dem Ticket stehe. Da die BSAG als Unternehmen der Daseinsvorsorge der Stadtgemeinde Bremen gehöre, müsse diese auch die Möglichkeit haben, zu entscheiden, welche Tickets angeboten werden. Die Petition wird von acht Mitzeichnern unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Außerdem hat er die Petition öffentlich beraten. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Stadtbürgerschaft hat mit Beschluss vom 13. Dezember 2011 den Senat aufgefordert, sicherzustellen, dass das Stadtticket zunächst in seiner jetzigen Form fortgeführt wird. Außerdem hat sie den Senat beauftragt, zu prüfen, wie das Stadtticket attraktiver gemacht werden kann sowie ob und gegebenenfalls wie die Übertragung des Tickets innerhalb von Bedarfsgemeinschaften ermöglicht werden kann. Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr hat mitgeteilt, die Fachabteilung seines Hauses werde die Argumente des Petenten in die Prüfung einfließen lassen.

Eingabe-Nr.: S 18/33

Gegenstand: Errichtung einer Ampelanlage

Begründung: Die Petentin regt an, in der Rekumer Straße in Höhe des Kindergartens eine Ampelanlage zu installieren. So könnten Kinder, Eltern und ältere Menschen die Straße sicher queren.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Das Amt für Straßen und Verkehr hat jeweils 100 m vor und hinter der Querungsstelle eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h verbunden mit dem Gefahrzeichen „Achtung Kinder“ angeordnet. So soll die Verkehrssicherheit für querende Fußgänger erhöht und der gesamte Verkehrsablauf im hier interessierenden Bereich beruhigt werden.

Nach der Richtlinie für die Anlage von Fußgängerüberwegen sind die Voraussetzungen für die Installation einer Ampelanlage nicht gegeben. Dafür müssten innerhalb einer Stunde mindestens 450 Kraftfahrzeuge und mindestens 150 Fußgänger den hier interessierenden Bereich befahren bzw. queren. Nach einer aktuellen Verkehrszählung wird die Anzahl der erforderlichen Fußgängerquerungen in der Morgenverkehrsspitze nicht erreicht. Auch die Voraussetzungen für die Errichtung eines Fußgängerüberweges sind nicht erfüllt. Zur weiteren Begründung wird auf die der Petentin bekannte ausführliche Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr Bezug genommen.

Eingabe-Nr.: S 18/82

S 18/97

Gegenstand: Ansiedlung eines Abfallzwischenlagers

Begründung: Die Petenten wenden sich gegen die geplante Ansiedlung eines Abfallzwischenlagers in ihrem Stadtteil. Sie befürchten eine mögliche

Gefährdung der Bevölkerung durch giftige und gefährliche Abfälle, da sich das Gelände in unmittelbarer Nachbarschaft zur Wohnbebauung befindet. Die Petition wird von 872 Mitzeichnern unterstützt. Außerdem liegen dem Petitionsausschuss mehr als 100 schriftlich eingereichte Unterstützungsunterschriften vor.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie hat am 19. Juli 2012 beschlossen, für das hier interessierende Gebiet einen Bebauungsplan aufzustellen. Dadurch sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, die gewachsene Gemengelage zwischen der Wohnnutzung und dem Gewerbe so zu überplanen, dass ein möglichst schonender Ausgleich zwischen den unterschiedlichen Nutzungen erreicht werden kann. Der Bebauungsplan soll das Gewerbegebiet gliedern mit dem Ziel, Betriebe, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungspflichtig sind, auszuschließen. Das würde auch für ein Abfallzwischenlager gelten. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens werden die von den Petenten eingebrachten Bedenken berücksichtigt.

Gleichzeitig hat die Deputation eine Veränderungssperre für das Plangebiet beschlossen. Hierdurch wird es möglich, die beantragte Genehmigung für das Abfallzwischenlager abzulehnen.

Der Ausschuss bittet, folgende Petitionen zuständigkeitshalber der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven zuzuleiten:

Eingabe-Nr.: S 18/69

Gegenstand: Mietobergrenzen bei der Sozialhilfe/ALG II

Begründung: Die Eingabe betrifft die Mietobergrenzen in Bremerhaven. Dafür ist die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven zuständig.

Eingabe-Nr.: S 18/96

Gegenstand: Beschwerde über das Jobcenter Bremerhaven

Begründung: Die Eingabe betrifft das Jobcenter Bremerhaven. Dafür ist die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven zuständig.

